



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/

**Stellungnahme
der Wirtschaftsprüferkammer
zum Gesetzentwurf der Bundesregierung
eines Gesetzes zur Fortentwicklung
der haushaltsnahen Getrennterfassung
von wertstoffhaltigen Abfällen
(BR-Drs. 797/16)**

Berlin, den 19. Januar 2017
GG 34/2016

Ansprechpartner: Ass. jur. Robert Kamm
Wirtschaftsprüferkammer
Postfach 30 18 82, 10746 Berlin
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon: 0 30 - 72 61 61 - 147
Telefax: 0 30 - 72 61 61 - 287
E-Mail: Berufsrecht@wpk.de
www.wpk.de

Geschäftsführer: RA Peter Maxl Telefon: 0 30 - 72 61 61-110 Telefax: 0 30 - 72 61 61-104 E-Mail: peter.maxl@wpk.de
Dr. Reiner J. Veidt Telefon: 0 30 - 72 61 61-100 Telefax: 0 30 - 72 61 61-107 E-Mail: reiner.veidt@wpk.de

Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die WPK hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Ihre gesetzlich definierten Aufgaben sind unter www.wpk.de ausführlich beschrieben. Die WPK ist im Transparenzregister der Europäischen Kommission unter der Nummer 025461722574-14 eingetragen.

Der unter Artikel 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennterfassung von wertstoffhaltigen Abfällen vorgesehene Entwurf des Verpackungsgesetzes (VerpackG-E) sieht die Errichtung einer sog. Zentralen Stelle mit umfangreichen Befugnissen vor.

Insbesondere soll diese Zentrale Stelle ein Prüferregister führen, in das sowohl Sachverständige als auch Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer und Steuerberater aufgenommen werden, die ihr gegenüber die Absicht anzeigen, Prüfungen nach § 11 Abs. 1 Satz 2 VerpackG-E durchzuführen.

Das Register verfolgt vorrangig den Zweck, dass die Zentrale Stelle Aufsichtsfunktionen über die registrierten Prüfer wahrnehmen kann. Die Aufsicht soll sich, soweit Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer Vollständigkeitserklärungen prüfen, auf die Einhaltung der nach § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 28 VerpackG-E zu entwickelnden Prüfleitlinien beziehen. Verstöße gegen diese können durch eine Entfernung aus dem Prüferregister sanktioniert werden, was zum Entfall der Prüfungsbefugnis nach § 11 Abs. 1 Satz 2 VerpackG-E führt.

Wir begrüßen, dass der Gesetzentwurf der Bundesregierung von der noch im Referentenentwurf des Bundesumweltministeriums vorgesehenen Schulungspflicht für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer absieht. Dies ist sachgerecht, da bereits die umfassende berufsrechtliche Verpflichtung zur Fortbildung die fachliche Qualifikation dieser Prüfer sicherstellt und die Erfüllung dieser Fortbildungspflicht im Rahmen eines effektiven Aufsichtssystems nachgehalten wird.

Aus Sicht des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer/vereidigten Buchprüfer sind jedoch weiterhin die Einführung eines Prüferregisters für Wirtschaftsprüfer/vereidigten Buchprüfer und vor allem die Errichtung eines zusätzlichen Aufsichtssystems nicht nachvollziehbar. Beide Regelungsvorschläge lehnen wir entschieden ab.

Auch regen wir an, den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer/vereidigten Buchprüfer in die Erstellung der Prüfleitlinien einzubeziehen.

Keine zusätzliche Aufsicht über Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer durch die Zentrale Stelle

Der VerpackG-E sieht in § 27 Abs. 4 ein Aufsichtssystem vor, zu dessen Wahrnehmung die Zentrale Stelle ermächtigt ist. Neben der Einhaltung der Schulungspflicht für Sachverständige bezieht sich diese Aufsicht auf die Einhaltung der in den Prüfleitlinien verankerten fachlichen Regeln.

Für Angehörige des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer/vereidigten Buchprüfer sieht der VerpackG-E damit eine Aufsicht vor, die inhaltlich bereits durch die Wirtschaftsprüferkammer als Organ der beruflichen Selbstverwaltung des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer wahrgenommen wird. Die Aufsicht der Wirtschaftsprüferkammer bezieht sich auf die Einhaltung der Berufspflichten. Diese umfassen unter anderem die Wahrung gesetzlicher Anforderungen und die Beachtung fachlicher Regeln (§ 4 Abs. 1 BS WP/vBP). Ordnet das Gesetz die Anwendung konkreter Prüfleitlinien an, sind diese also von Wirtschaftsprüfern/vereidigten Buchprüfern auch anzuwenden.

Das Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer/vereidigten Buchprüfer sieht nicht nur eine anlassbezogene Aufsicht vor, sondern zudem zwei Aufsichtssysteme mit präventivem Ansatz, namentlich das Qualitätskontrollsystem nach §§ 57a ff. WPO und die Inspektionen nach § 62b WPO.

Die Einführung eines zusätzlichen Aufsichtssystems begründet nicht nur zusätzlichen bürokratischen Aufwand, sondern vor allem auch die Gefahr der – grundrechtlich bedenklichen – doppelten Sanktionierung von Berufsrechtsverletzungen.

Wir raten daher dringend davon ab, ein zusätzliches Aufsichtssystem für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einzurichten.

Die besondere verpackungsspezifische Fachkunde der Zentralen Stelle ließe sich auch dergestalt in Berufsaufsichtsverfahren vor der Wirtschaftsprüferkammer integrieren, dass die Zentrale Stelle verpflichtet wird, ihr bekannt werdende Verstöße gegen die Prüfleitlinien, ggf. mit entsprechender Stellungnahme, bei der Wirtschaftsprüferkammer anzuzeigen. Auf diesem Weg ließe sich das bewährte Aufsichtssystem der beruflichen Selbstverwaltung als einheitliches Aufsichtssystem im Falle des Verstoßes gegen fachliche Regeln bei Prüfungen nach § 11 Abs. 1 Satz 2 VerpackG-E besonders effektiv umsetzen.

Abschaffung des Prüferregisters zugunsten eines Sachverständigenregisters

Unter Berücksichtigung vorgenannter Anregung entfielen auch der Grund für die Aufnahme von Wirtschaftsprüfern/vereidigten Buchprüfern in ein Prüferregister. Ohne eine eigene Aufsicht durch die Zentrale Stelle würde ein Prüferregister i. S. d. § 27 VerpackG-E lediglich bürokratischen Aufwand verursachen, ohne dass ein Nutzen hieraus erkennbar wäre.

Ein Sachverständigenverzeichnis, wie es § 27 VerpackG-E in der Fassung des ersten Referentenentwurfs vom 10. August 2016 noch vorsah, ermöglicht eine Aufsicht über diejenigen Prüfer, die nicht bereits durch Berufskammern beaufsichtigt werden, während die Aufsicht im Übrigen durch die Selbstverwaltungskörperschaften wahrgenommen wird.

Wir regen daher an, von der Einführung eines Prüferregisters abzusehen und das Register auf die Erfassung von Sachverständigen zu beschränken.

Einbringung berufsständischen Sachverständigen bei Erarbeitung der Prüfleitlinien

Kritisch sehen wir auch, dass die Prüfleitlinien von der Zentralen Stelle und lediglich im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt entwickelt werden sollen (§ 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 28 VerpackG-E).

Angesichts der weit überwiegenden Prüfung von Vollständigkeitserklärungen durch Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer (im Jahr 2015 nahezu 70 %) ist nicht nachvollziehbar, warum nicht auch der Sachverstand dieses Berufsstands in die Erarbeitung der Leitlinien einfließen soll.

Hierbei ließe sich neben fachlichen Aspekten auch berücksichtigen, dass Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer wie auch Steuerberater zahlreichen Berufspflichten unterliegen, die Umweltgutachtern, unabhängigen Sachverständigen oder IHK-Sachverständigen fremd sind. Eine Beteiligung des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer/vereidigten Buchprüfer bei der Erarbeitung der Prüfleitlinien würde einer möglichen Kollision der Prüfleitlinien mit berufsrechtlichen Vorgaben frühzeitig entgegenwirken.

Entbehrlichkeit eines Nachweises über die Berufsberechtigung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer

Abschließend dürfen wir darauf aufmerksam machen, dass die Möglichkeit der Anforderung eines geeigneten Nachweises über die Berufsberechtigung (§ 27 Abs. 2 Satz 2 VerpackG-E) im Falle von Angehörigen des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer/vereidigten Buchprüfer entbehrlich ist. Die Wirtschaftsprüferkammer führt ein elektronisches Berufsregister (§§ 37 ff. WPO),

das sämtliche Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften erfasst. Das Register ist unter www.wpk.de/register abrufbar.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anregungen im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens Berücksichtigung finden. Inhaltlich haben wir unsere Ausführungen auf Fragestellungen beschränkt, die die berufliche Stellung und Funktion unserer Mitglieder betreffen.

An:

Bundesrat – Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
– Wirtschaftsausschuss
– Ausschuss für innere Angelegenheiten

Zur Kenntnisnahme:

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau- und Reaktorsicherheit –
Referat Ressourcenproduktivität in der Kreislaufwirtschaft, Wertstoffrückgewinnung (WR II 6)
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie – Referat Freie Berufe (VII B 3)
Bundesrechtsanwaltskammer
Bundessteuerberaterkammer
Bundesnotarkammer
Patentanwaltskammer
Bundesverband der Freien Berufe
Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
Deutscher Buchprüferverband e. V.
wp.net e. V. Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung
Deutscher Wirtschaftsprüferverein e. V.
Deutscher Steuerberaterverband e. V.
Deutscher Anwaltverein e. V.
Deutscher Richterbund e. V.
Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.
Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.
European Federation of Accountants and Auditors for SMEs